



Coronavirus

Was tun?

Infobrief 3

vom 7. April 2020 für die Kindertagesstätten

Was hat die Regierung des Kantons St.Gallen am 7. April 2020 beschlossen?

Die Regierung hat im Zusammenhang mit dem Entscheid des Bundes zur Schliessung der Schulen festgehalten, dass die Kinderbetreuungsangebote im Kanton St.Gallen nicht geschlossen werden dürfen. Aufgrund der ergänzenden Vorgaben und Empfehlungen von Bund und Kanton betreuen Kitas nun vorwiegend jene Kinder, deren Eltern keine Alternativen für die Betreuung organisieren können. Durch die Betreuung von weniger Kindern gehen den Kinderbetreuungsangeboten aber auch Betreuungsbeiträge von Eltern verloren.

Die Eltern können in der Praxis nicht beliebig verpflichtet werden, in dieser besonderen Situation ihre Beiträge für eine Leistung weiter zu zahlen, die sie gemäss Empfehlung von Bund und Kanton nicht mehr in Anspruch nehmen. Das zeigen verschiedene Rückmeldungen. Trägerschaften von Kitas sollen deshalb gegenüber den Eltern, die ihre Kinder aufgrund der Empfehlungen des Bundes zuhause betreuen und das Angebot deshalb während eines abgeschlossenen Zeitraumes vollumfänglich nicht in Anspruch nehmen rückwirkend per 16. März 2020 die Zahlungen sistieren, die Betreuungsverträge aber aufrechterhalten. Die Kindertagesstätten halten den Platz trotz ausstehender Elternbeiträge frei. Die Ertragsverluste können die Trägerschaften der Kindertagesstätten beim Kanton in Form von zinslosen Darlehen geltend machen. Die Darlehen sind dann ganz oder teilweise rückzahlungspflichtig, wenn sie durch weitere Beiträge von Dritten (z.B. Bundesbeiträge, Kurzarbeitsentschädigungen) aufgefangen werden.

Die Regierung wird in den nächsten Wochen die Ausrichtung dieser kurzfristigen Überbrückungs-Leistungen starten. Der Kanton übernimmt zunächst diese Aufwendungen vollumfänglich selber. Zu einem späteren Zeitpunkt wird für die nachträgliche Aufteilung der Aufwendungen zwischen Kanton und Gemeinden zuhanden des Kantonsrates eine Vorlage erarbeitet.

Der Kanton St.Gallen fängt damit die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für Kinderbetreuungsangebote auf und sichert diese wichtigen Strukturen über die Krise hinaus.

Wieso gibt es diese kantonale Lösung?

Sie schafft finanzielle Sicherstellung für die Kindertagesstätten. Alle Trägerschaften von privaten Kinderbetreuungsangeboten im Kanton St.Gallen werden gleichbehandelt. Die Darlehen garantieren die Ertragsausfälle auf Seiten der Kitas. Es gibt zudem ein klares Signal an die Eltern, das überall Gültigkeit hat. Die Unterstützung des Kantons kann im Nachgang noch angepasst werden, falls weitere Unterstützungsbeiträge gesprochen werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die Angebote müssen während der Covid-19-Phase geöffnet haben. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem Umfang der durch nicht mehr beanspruchte Betreuung ausfallenden Elternbeiträge unter Abzug allfälliger weiterer Beiträge von Dritten.

Wer kann ein solches Darlehen abrufen?

Alle Kindertagesstätten und privaten Horte können bei Bedarf solche Darlehen beantragen. Öffentlich getragene Kinderbetreuungsangebote sind nicht berechtigt.

Muss das Darlehen zurückbezahlt werden und wenn ja, bis wann?

Die Darlehen sind dann rückzahlungspflichtig, wenn sie durch weitere Beiträge von Dritten (z.B. Bundesbeiträge, Kurzarbeitsentschädigungen) aufgefangen werden. Die genauen Bedingungen dazu werden noch mit der Verordnung festgelegt.

Was kann den Eltern kommuniziert werden? Ab wann können die Zahlungen für die nicht bezogenen Betreuungs-Leistungen sistiert werden?

Im Grundsatz gelten die Betreuungsverträge weiterhin. Die Kindertagesstätten können rückwirkend ab 16. März 2020 die Elternbeiträge für Kinder sistieren, die aufgrund der

Covid-19-Pandemie vollumfänglich anderweitig betreut werden. Diese Massnahme dauert an, bis der Kanton auf Basis der Regelungen des Bundesrates ein Ende der Situation anordnet. Vorerst voraussichtlich bis Ende Mai 2020. Die Kommunikation gegenüber den Eltern erfolgt direkt durch die Betreuungs-Angebote. Ein bloss teilweiser flexibler Verzicht (z.B. einzelne Betreuungstage) auf die Inanspruchnahme der Angebote kann nicht unter diese Bestimmung fallen.

Wer zahlt allfällige bereits entrichtete Beiträge an die Eltern zurück?

Dies erfolgt direkt durch die Trägerschaften von Kindertagesstätten und privaten Horten.

Wie sieht die zeitliche Umsetzung der Verordnung aus?

Die Verordnung wird so schnell wie möglich durch das Departement des Innern im Detail ausgearbeitet.

Wann können die Ausfälle in Form eines Darlehens beantragt werden?

Sobald die Verordnung in Kraft tritt und entsprechende Formulare im Internet aufgeschaltet sind, können Anträge dazu beim Kanton eingereicht werden.

Braucht es mehrere Anträge oder wird über die ganze Phase der Gültigkeit der Verordnung abgerechnet?

Das Vorgehen muss im Detail noch ausgearbeitet werden. Denkbar ist, dass ein einziger Antrag (allenfalls mit monatlich aktualisierten Daten) gestellt wird. Um Liquiditätsengpässe bei den Betreuungseinrichtungen zu verhindern, wird die Option von Vorauszahlungen in Betracht gezogen.

Wie soll die Liquidität aufrechterhalten werden, bis ein Antrag auf ein zinsloses Kantons-Darlehen möglich ist und Auszahlungen erfolgen können?

Diese Frage müssen Trägerschaften individuell lösen. In Frage kommen verzögerte Rückzahlungen der Elternbeiträge, Überbrückungskredite von Gemeinden, vom Bund verbürgte Überbrückungskredite, private Darlehen etc.

Wie lange soll die Verordnung andauern?

Sie wird vorerst auf die Dauer bis Ende Mai befristet. Je nachdem wie und wann die Regelungen des Bundesrates verändert werden, ist eine Ausdehnung denkbar.

Was passiert mit den kommunalen Subventionen, die z.B. an belegte Betreuungsplätze gebunden sind?

Die Gemeinden werden angehalten, die kommunalen Leistungsvereinbarungen mit den Trägerschaften von Kinderbetreuungsangeboten (Kindertagesstätten, private Horte, Tagesfamilien) weiterhin zu erfüllen. Sie gewährleisten die Fortführung und Sicherung der kommunalen Subventionen.

Wie würde eine Bundeslösung in das Vorgehen integriert?

Allfällige Bundesmittel werden im Nachgang in die kantonale Lösung integriert, indem die Bundesbeiträge die Kantonsbeiträge reduzieren würden.

Wie wird Kurzarbeit beantragt?

Die Formulare für den Antrag auf Kurzarbeit sind auf der [Webseite](#) des Amts für Wirtschaft verfügbar.

Wer ist auf Seite des Kantons Ansprechstelle für Fragen von Kita-Betreibenden?

Für Fragen stehen im Amt für Soziales insbesondere die für die Kindertagesstätten zuständigen Fachpersonen Aufsicht und Bewilligung zur Verfügung. Im Moment wird die für das weitere Vorgehen nötige gesetzliche Grundlage erarbeitet. Deshalb sind noch keine weiteren Informationen zum Gesuchs-Prozess vorhanden. Das Amt für Soziales wird die Trägerschaften der Kindertagesstätten sobald als möglich darüber informieren.

Neues Merkblatt vom Bund

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) haben mit Unterstützung des Fachverbands «kibesuisse» ein [Merkblatt](#) zum Gesundheitsschutz in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung erstellt. In diesem Merkblatt werden die Schutzmassnahmen des Bundes in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung erläutert. Es greift im Wesentlichen bereits im Kanton St.Gallen vermittelte Informationen auf.

Tipps für die Zeit zu Hause

Sie erhalten anbei zwei Links auf die kantonale Corona-Seite. Diese bilden vielfältige Tipps für Familien für die Zeit zu Hause ab und führen auch Anlaufstellen und Beratungsangebote auf, wenn Familien in Notlagen geraten. Diese Hinweise werden laufend aktualisiert.

«Tipps für die Zeit zu Hause»

«Informationen für den Alltag zu Hause» und «Beratungs- und Unterstützungsangebote bei Ängsten, Sorgen und Notlagen»

Wir verfolgen mit dieser Zustellung das Ziel, Sie in Ihren Kontakten/Gesprächen mit den Eltern zu unterstützen. Ausserdem helfen Sie als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren mit, dass diese nützlichen Tipps und Informationen möglichst viele Familien erreichen. Nicht auszuschliessen ist, dass auch Sie bei der Durchsicht da und dort einen Beitrag finden, der Ihnen in Ihrer Arbeit dienen kann. Beispielsweise könnte der Abschnitt «Kindern und Jugendlichen das Corona Virus und Verhaltensregeln erklärt» auch für Sie interessant sein: Sie finden unter diesem Titel verschiedene Videoclips, die für die Erklärung des Corona-Virus‘ hilfreich sein könnten.